

**Resolution 2117 (2013)
vom 26. September 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis darauf, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, und in Anbetracht der Bedeutung von Kleinwaffen und leichten Waffen als den in den meisten bewaffneten Konflikten der letzten Zeit am häufigsten eingesetzten Waffen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 24. September 1999²³⁴, 31. August 2001²³⁵, 31. Oktober 2002²³⁶, 19. Januar 2004²³⁷, 17. Februar 2005²³⁸, 29. Juni 2007²³⁹, 14. Januar 2009²⁴⁰ und 19. März 2010²⁴¹, sowie die anderen einschlägigen Resolutionen des Rates, namentlich die Resolution 1196 (1998) vom 16. September 1998, und die Erklärungen seines Präsidenten in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass dem in Artikel 51 der Charta anerkannten Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und den legitimen Sicherheitsforderungen aller Länder uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist, und anerkennend, dass Kleinwaffen und leichte Waffen von den Staaten aus berechtigten Sicherheits-, sportlichen und Handelserwägungen heraus gehandelt, hergestellt und aufbewahrt werden,

in ernster Sorge darüber, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, viele Menschenleben kosten, zu Instabilität und Unsicherheit beitragen und die Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigen,

in der Erkenntnis, dass die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen je nach den nationalen, regionalen und subregionalen Umständen verschieden sein können, und zu Maßnahmen ermutigend, die den bestehenden Bedürfnissen und Herausforderungen Rechnung tragen,

sowie feststellend, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten ist, um den von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen, insbesondere in Afrika, zu begegnen, die Anstrengungen begrüßend, die die Staaten und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zur Bekämpfung dieser Geißel unternommen haben, und die Unterstützung solcher Anstrengungen nachdrücklich befürwortend,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen beim Aufbau von Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen behilflich zu sein,

mit Sorge daran erinnernd, dass zwischen dem internationalen Terrorismus, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel, der Geldwäsche, anderen unerlaubten Finanztransaktionen, unerlaubten Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dem Waffenhandel eine enge Verbindung besteht und dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürli-

²³⁴ S/PRST/1999/28.

²³⁵ S/PRST/2001/21.

²³⁶ S/PRST/2002/30.

²³⁷ S/PRST/2004/1.

²³⁸ S/PRST/2005/7.

²³⁹ S/PRST/2007/24.

²⁴⁰ S/PRST/2009/1.

²⁴¹ S/PRST/2010/6.

cher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die zur Schürung und Verschärfung vieler Konflikte beitragen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihre Wirksamkeit bei der Durchführung von Friedenssicherungsmandaten und für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen,

mit tiefer Sorge daran erinnernd, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und vielfältige negative Folgen für die Menschenrechte, die humanitäre Lage, die Entwicklung und die sozioökonomischen Bedingungen haben, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, darunter unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Verschärfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie die Einziehung und der Einsatz von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht,

feststellend, dass diese Resolution vor allem den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen betrifft, insbesondere auch im Hinblick auf die vom Rat verhängten Waffenembargos,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, zur Minderung der Intensität von Konflikten und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die friedliche Beilegung von Situationen leisten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen oder verletzen, sowie in Anerkennung des Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Unterstützung der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame physische Sicherung und Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition ein wichtiges Mittel zur Verhütung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen ist, im Einklang mit den globalen und regionalen Normen, insbesondere auch durch die Anwendung freiwilliger Leitlinien, wie der im Rahmen des Programms „SaferGuard“ der Vereinten Nationen erarbeiteten Internationalen technischen Leitlinien für Munition und der Internationalen Standards für die Kontrolle von Kleinwaffen, bei den Verfahren zur Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, im Rahmen der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, umfassende internationale, regionale und nationale Ansätze für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu verfolgen, die politische, soziale, wirtschaftliche, Entwicklungs- und Sicherheitsaspekte einbeziehen, den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Frauen Rechnung tragen und die volle und wirksame Mitwirkung der Frauen an allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gewährleisten, im Einklang mit seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

unterstreichend, dass die Staaten dafür verantwortlich sind, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die verheerenden Auswirkungen auf Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu verhüten,

in der Erkenntnis, dass der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu schweren Verbrechen geführt hat, und daher in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005²⁴² über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich der Ziffern 138

²⁴² Resolution 60/1 der Generalversammlung.

und 139 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, den von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, und feststellend, dass die Zivilgesellschaft bei der Unterstützung dieser Anstrengungen eine bedeutende Rolle spielt,

in dieser Hinsicht *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Akteure bei der Bekämpfung der von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zusammenarbeiten, sich abstimmen und Informationen austauschen,

in Anbetracht der Bedeutung und der zentralen Rolle, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Protokollen²⁴³, einschließlich des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁴⁴ und dem Internationalen Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten²⁴⁵ als Schlüsselinstrumenten im Kampf gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zukommen,

in Anerkennung der Annahme des Vertrags über den Waffenhandel²⁴⁶, davon Kenntnis nehmend, dass einige Staaten den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben, und in Erwartung des wichtigen Beitrags, den er zu Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene, zur Verringerung menschlichen Leids und zur Förderung der Zusammenarbeit leisten kann,

unter Begrüßung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, namentlich der Zusatzvereinbarung von 2009 zwischen INTERPOL und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen, sowie der Einzelvereinbarungen zwischen INTERPOL und den Sanktionsausschüssen des Rates, die den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bessere fakultative Instrumente, einschließlich zur Waffenidentifikation und zum Informationsaustausch, an die Hand geben, um die vom Rat verhängten Waffenembargos wirksamer durchzuführen,

sowie unter Begrüßung des dem Rat am 22. August 2013 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Kleinwaffen“²⁴⁷,

entschlossen, auch weiterhin praktische Schritte zur Verhütung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen zu unternehmen, so auch zur Unterstützung anderer laufender Anstrengungen und Prozesse,

1. *begrüßt* die Anstrengungen von Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs

²⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

²⁴⁴ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 Juli 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24.

²⁴⁵ Siehe Beschluss 60/519 der Generalversammlung sowie A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

²⁴⁶ Siehe Resolution 67/234 B der Generalversammlung.

²⁴⁷ S/2013/503.

von Kleinwaffen und leichten Waffen und befürwortet die Schaffung oder gegebenenfalls Stärkung subregionaler und regionaler Mechanismen der Zusammenarbeit, der Abstimmung und des Informationsaustauschs, insbesondere eine grenzüberschreitende Zollkooperation und Netzwerke für den Informationsaustausch, mit dem Ziel, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

2. *erinnert* die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos vollständig und wirksam einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes aller rechtlichen und administrativen Mittel gegen alle Aktivitäten, die gegen diese Waffenembargos verstoßen, und dabei im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, den zuständigen Sanktionsausschüssen alle sachdienlichen Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die Waffenembargos zur Verfügung zu stellen, auf glaubwürdige Informationen hin Schritte zur Verhütung der Lieferung, des Verkaufs, des Transfers oder der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen unter Verstoß gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos zu unternehmen, den ungehinderten Zugang für das im Einklang mit den Mandaten des Rates zuständige Personal zu erleichtern und die einschlägigen internationalen Normen wie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten²⁴⁵ anzuwenden;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, *auf*, das Embargo anzuwenden und durchzusetzen, namentlich indem sie, wie es das Mandat vorschreibt, die Umleitung staatseigener oder staatlich kontrollierter Waffen durch eine bessere Sicherung und Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und eine bessere Rechenschaftslegung verhindern, die Überwachung von Kleinwaffen und leichten Waffen verbessern, die im Rahmen von Ausnahmebestimmungen zu Waffenembargos geliefert werden, dafür Sorge tragen, dass beschlagnahmte, eingezogene oder übergebene Kleinwaffen, leichte Waffen und Munition auf geeignete Weise erfasst und beseitigt werden, und im Einklang mit dem Internationalen Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten nationale Programme zur Kennzeichnung von Waffen durchführen;

4. *erklärt erneut*, dass Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Einrichtungen, die sich in Mitgliedstaaten oder Regionen befinden, für die ein vom Rat verhängtes Waffenembargo gilt, der Gastregierung, dem zuständigen Sanktionsausschuss und der zuständigen Sachverständigengruppe mit entsprechendem Sachverstand bei der Durchführung dieses Waffenembargos und der Überwachung seiner Einhaltung behilflich sein können, wenn der Rat dies für notwendig erachtet;

5. *erklärt außerdem erneut*, dass, wenn der Rat dies für notwendig erachtet, diese Friedenssicherungseinsätze und aufgrund eines Mandats des Rates errichtete Einrichtungen den Gastregierungen auf Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten behilflich sein können, damit sie ihre Verpflichtungen aus den bestehenden globalen und regionalen Übereinkünften erfüllen und gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorgehen können, durch Programme für die Einsammlung von Waffen und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, die Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, die Erhöhung der Grenzsicherheit und die Stärkung der Justizinstitutionen und Strafverfolgungskapazitäten;

6. *bekräftigt* seine Verantwortung, die Durchführung der vom Rat verhängten Waffenembargos zu überwachen, und bekräftigt seine Absicht, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mechanismen zur Überwachung der Waffenembargos zu stärken, indem den entsprechenden Missionen der Vereinten Nationen Fachpersonal oder Überwachungsgruppen zur wirksamen Überwachung der Waffenembargos zugeteilt werden;

7. *befürwortet* den Austausch von Informationen zwischen Sachverständigengruppen, Friedenssicherungsmissionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und sonstigen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos, namentlich über unerlaubte Waffentransfers, unerlaubte Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen und leichten Waffen, unerlaubte Finanztätigkeiten, mutmaßliche Waffenhändler und Handelswege;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle maßgeblichen Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in Staaten oder Regionen tätig sind, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, anzuweisen, die Arbeit der zuständigen Sanktionsausschüsse, Sachverständigengruppen, Friedenssicherungseinsätze und sonstigen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Durchführung und der Überwachung der Einhaltung dieses Waffenembargos so umfassend wie möglich zu unterstützen;

9. *bekräftigt* seinen Beschluss, wonach die Staaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu beendigen, sowie seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, soweit angebracht, *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten und Informationen über mutmaßliche Waffenhändler und Handelswege, verdächtige Finanztransaktionen und Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen oder leichten Waffen oder die Umleitung dieser Waffen und sonstige Informationen betreffend den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung oder den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen mit den möglicherweise betroffenen Staaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der die Sanktionsausschüsse und Friedenssicherungseinsätze unterstützenden Sachverständigengruppen, auszutauschen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Einsammlung von Waffen und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten sowie die Programme zur physischen Sicherung und Verwaltung der Bestände, die durch Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage eines entsprechenden Mandats durchgeführt werden, zu unterstützen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an allen Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert in dieser Hinsicht alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt;

13. *verlangt in Anbetracht* dessen, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen Konflikte schüren und sich auf den Schutz von Zivilpersonen auswirken, erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen;

14. *fordert* die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien in dieser Hinsicht *auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen, Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitären Akteure zu ergreifen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;

15. *legt* den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nahe*, auf Ersuchen bei der Sicherung staatlicher Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen behilflich zu sein, insbesondere durch Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der physischen Sicherung und Verwaltung der Bestände und der sachgerechten Beseitigung unerlaubter oder schlecht gesicherter Kleinwaffen und leichter Waffen, eingedenk der wichtigen Rolle, die die internationale

Hilfe bei der Unterstützung und Erleichterung der auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung oder des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen spielen kann;

16. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, sich weiterhin um die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der mit Kleinwaffen und leichten Waffen verbundenen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bemühen;

17. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Protokollen²⁴³, namentlich dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, beizutreten und diese Übereinkünfte durchzuführen;

18. *betont*, dass die Staaten das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁴⁴ und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vollständig und wirksam durchführen müssen und dass sie dabei besonders darauf achten müssen, die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung der Umleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen anzuwenden, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel²⁴⁶ so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und legt den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nahe*, beim Aufbau von Kapazitäten Hilfe zu leisten, damit die Vertragsstaaten die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen und umsetzen können;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch künftig alle zwei Jahre einen Bericht über Kleinwaffen und leichte Waffen, namentlich auch über die Durchführung dieser Resolution, vorzulegen, und bekräftigt seine Absicht, den Bericht rasch zu prüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7036. Sitzung
mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer
Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.*

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT²⁴⁸

Beschlüsse

Auf seiner 7044. Sitzung am 18. Oktober 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Belarus', Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, El Salvadors, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Indiens, Indonesiens, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, der Marschallinseln, Mexikos, Montenegros, Namibias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, der Salomonen, Schwedens, der Schweiz, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Thailands, Timor-Lestes, der Tschechischen Republik, der

²⁴⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.